

Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

III. Nachtrag

vom 11.12.2019 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Klärschlammsatzung der Gemeinde Lindlar vom 12.07.2017.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW.S.202), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV.NRW.S.559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV.NRW.S.341.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 08.07.2016 (AbwAG NRW), (GV.NRW.S.559,590) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV.NRW.S.341), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 11.12.2019 den III. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Klärschlammsatzung der Gemeinde Lindlar vom 12.07.2017 wie folgt beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 7 enthält folgende Neufassung:

Die Einleitungsgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser

- für Nichtmitglieder des Aggerverbandes

3.76 €/m³

§ 2

§ 12 Abs. 1 enthält folgende Neufassung:

Die allgemeine Verwaltungsgebühr wird für alle Grundstückseigentümer erhoben, die häusliches Abwasser in eine Grundstücksentwässerungseinrichtung einleiten. Sie beträgt 41,62 € pro einleitendes Grundstück.

§ 12 Abs. 7 enthält folgende Neufassung:

Für jede Entleerung der Grundstücksentwässerungseinrichtung nach Abs. 4 und 5 erhebt die Gemeinde eine zusätzliche Verwaltungsgebühr. Die Gebühr beträgt 47,30 € pro Entleerung.

§ 3

Dieser III. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Klärschlammsatzung der Gemeinde Lindlar vom 12.07.2017 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung:

Hiermit wird bestätigt, dass der vorstehende Satzungstext (bzw. Aufstellungsbeschluss etc.) mit der Beschlussfassung aus der Gemeinderatssitzung vom 11.12.2019 übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 12.12.2019

Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister